



physioaustria

Physio Austria, Bundesverband der
PhysiotherapeutInnen Österreichs
Lange Gasse 30/1
1080 Wien

Telefon +43 (0)1 587 99 51
Fax +43 (0)1 587 99 51-30
office@physioaustria.at
www.physioaustria.at

ZVR 511125857
IBAN AT87 1100 0096 1325 3500
BIC BKAUATWW

Mit 01. Juli 2021 tritt die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (2. COVID-19-Öffnungsverordnung) in Kraft. Diese nunmehr 2. COVID-19-ÖV bringt ab 01. Juli 2021 in ihrer Stammfassung ab 1. Juli auch Neuerungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen der physiotherapeutischen Berufsausübung mit sich. Die relevanten Regelungen für Ihre Berufsausübung haben wir für Sie wie gewohnt in einer praxisnahen Darstellung zusammenfasst.

Welche Bestimmungen in Bezug auf die Maskenpflicht und den verpflichtenden „Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr“ (3 G) bringt die mit 01.07.2021 in Kraft tretende 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV mit sich?

Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV, welche am 01. Juli 2021 in Kraft tritt, regelt im § 11 die vorgeschriebenen (mind.) Schutzauflagen für „Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“.

Der Begriff „Maske“ wird in den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung näher konkretisiert. **Als „Maske“ i.S. der 2. COVID-19-ÖV gilt** neuerdings mit 01.07.2021 gemäß § 1 (1) der MNS, nicht mehr die FFP-2 Maske welche jedoch unter den in der Folge genannten Voraussetzungen von Gesundheitsdienstleistern weiterhin getragen werden muss.

Originalzitat: „§ 1.(1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.“

PatientInnen und Begleitpersonen:

Für PatientInnen wie auch Begleitpersonen ist das Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten wie auch Physiotherapeutischen Praxen als einen „sonstigen Ort(en) an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden“ nur unter der Voraussetzung des **durchgehenden Tragens einer Maske (MNS)** zulässig. Gemäß § 11 Abs.2) i.V.m. § 10 Abs.1 Ziff.2. der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung besteht für diese Personen die Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer Maske.

Unverändert wie bis zum 01.07.2021 besteht auch entsprechend der aktuellen Verordnung **keine Verpflichtung für PatientInnen (und Begleitpersonen) zum Nachweis der „3G“**, jedoch eine Maskenpflicht die von FFP-2 auf einen MNS herabgesetzt wurde. Wir weisen darauf hin, dass **jedoch unverändert die Möglichkeit für PhysiotherapeutInnen** besteht, einen **Nachweis über „3G“ von PatientInnen** - unter der Voraussetzung entsprechender Vorabinformation - zu verlangen und dies insbesondere bei entsprechender ärztlicher Maskenbefreiung auf Seiten der PatientInnen bzw. spezifischer Behandlungsmaßnahmen welche die kurzfristige Abnahme der Maske erfordern, auch geboten ist. (Näheres hierzu entnehmen Sie bitte unseren entsprechenden FAQs).

Originalzitat 2. COVID-19-Öffnungsverordnung: „§11 (2) Das Betreten von sonstigen Orten, an denen

Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, durch Patienten, Besucher und Begleitpersonen ist nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Z 2 zulässig.“

Der § 10 Abs. 1 Ziff.2 auf den verwiesen wird, beinhaltet die Maskenpflicht wie folgt:
„2.(...) haben in geschlossenen Räumen durchgehend eine Maske zu tragen (...).“

Maskenpflicht und Nachweis über „3G“ für PhysiotherapeutInnen und die weiteren Leistungserbringer von Gesundheitsdienstleistungen:

Bei der Erbringung der **Gesundheitsdienstleistung in geschlossenen Räumen** müssen die Leistungserbringer, so auch PhysiotherapeutInnen, gemäß der 2. COVID-19- ÖV gleichzeitig **zwei Auflagen** erfüllen:

- 1) ein gültiger Nachweis über die Erfüllung der „3G“ (gem. § 1 Abs.3) und gleichzeitig
- 2) durchgehendes Tragen einer „**Maske**“ im Sinne dieser Verordnung (MNS).

Weiterhin bestehen bleibt jedoch die **Verpflichtung zum durchgehenden Tragen einer FFP-2 Maske** ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard bleibt im **Falle des Ablaufs der Gültigkeitszeit des Nachweises über die „3G“** Dies gem.§ 10 Abs.3 Ziff.2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, der wörtlich festlegt: „Sofern der erbrachte Nachweis die Gültigkeit gemäß § 1 Abs. 3 überschritten hat, ist bei Kontakt mit Bewohnern in geschlossenen Räumen eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.“

Daher darf vereinfacht in 2 Punkten wie folgt zusammengefasst werden:

- 1) Für PhysiotherapeutInnen besteht bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen die Verpflichtung eines gültigen „**Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr**“ **spricht des Nachweises über „3G“ sowie wenn dieser gültig vorliegt** bei Leistungserbringung in der Praxis (und anderen geschlossenen Räumen) die **Verpflichtung zum Tragen einer Maske (MNS)**.
- 2) Wenn **kein gültiger „3G“ Nachweis vorliegt** (etwa wenn dieser in seiner zeitlichen Geltung abgelaufen ist), dann **muss durchgehend eine FFP-2-Maske getragen werden**.

Wo sind diese Verpflichtungen (zur Nachlese) genau geregelt?

Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung regelt die Verpflichtung zum Nachweis der „3G“ sowie gleichzeitig zum durchgehenden Tragen einer Maske (MNS) in geschlossenen Räumen in § 11 Abs. 3 i.V.m § 10 Abs.3.

Originalzitat 2. COVID-19-ÖV: “ **§ 11 Abs. (3)** Der Betreiber darf Mitarbeiter nur nach **Maßgabe des § 10 Abs. 3** einlassen. Ferner hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.“

Originalzitat 2. COVID-19-ÖV: “ **§ 10 Abs.(3)** Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Mitarbeiter ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Betreiber darf Mitarbeiter nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Ein
1. Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 bis 7 ist für die jeweilige Geltungsdauer bereitzuhalten. Wird ein Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 3 vorgewiesen, so ist dieser alle sieben Tage zu erneuern und für die

Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn

- a) mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
- b) auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30 , davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Mitarbeiter haben in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Sofern der erbrachte Nachweis die Gültigkeit gemäß § 1 Abs. 2 überschritten hat, ist bei Kontakt mit Bewohnern in geschlossenen Räumen

2. eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Stand 29.06.2021; 15:15